

Verkündet
am 30. Juni 1960
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Firma R [REDACTED], Lackfabrik und Chem. Fabrik GmbH,
Stockach, Sitz in K [REDACTED], S [REDACTED] str. [REDACTED], vertreten
durch ihren Geschäftsführer, den Beklagten zu 2),
2. des Dr. Hans Carl S t [REDACTED], K [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Dipl. Chemiker Dr. Emil D [REDACTED], Sto [REDACTED] /Baden,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 30. Juni 1960 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Nastelski, und der Bundesrichter Dr. Nörr,
Liesecke, Dr. Reinicke und Hill

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Oberlandesge-
richts in Karlsruhe - 5. Zivilsenat in Freiburg -
vom 17. Dezember 1958 wird auf Kosten der Beklag-
ten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hat dem Beklagten zu 2) und dessen Ehefrau durch notariellen Vertrag vom 5. März 1955 das von ihm bis dahin als Einzelkaufmann unter der Firma "Gebr. D[REDACTED], Lackfabrik - Chem. Fabrik Sto[REDACTED]" betriebene Fabrikunternehmen "mit allen Aktiven und Passiven" veräußert. Der Beklagte zu 2) und seine Ehefrau haben das Unternehmen für die kurz darauf gegründete Beklagte zu 1) unter ausdrücklicher Übernahme auch der persönlichen Haftung nach § 11 GmbHG erworben. Zu den von den Erwerbern zu übernehmenden Geschäftsverbindlichkeiten gehörten nach § 2 des Vertrages auch diejenigen, die erst nach dem 14. Februar 1955 - dem im Vertrag festgesetzten Tag der Übergabe - geltend gemacht wurden, die aber ihre Entstehung in aus den Büchern ersichtlichen Geschäftsvorgängen vor dem 14. Februar 1955 hatten, insbesondere auch Gewährleistungs-, Mängel- und Schadensersatzansprüche. Die Erwerber hatten als Abfindung für den über die Passiven hinausgehenden Wert des Unternehmens als Gesamtschuldner 50.000 DM zu zahlen. Nachdem die Beklagten inzwischen 15.000 DM bezahlt haben, verlangt der Kläger mit der vorliegenden Klage Zahlung der restlichen 35.000 DM. Die Beklagten haben gegenüber diesem Anspruch mit Schadensersatzansprüchen aufgerechnet und ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht. Sie stützen sich dabei auf folgenden Sachverhalt:

Der Kläger hat im Jahre 1954 Tarnfarbe für Anstreicherarbeiten auf den Flugplätzen Lehr und Bremgarten geliefert. Schon vor der Geschäftsübergabe rügten die Anstreicher, die die Farbe gekauft hatten, dem Kläger gegenüber Mängel der Ware. Die Beklagte zu 1) hat sich nach der Geschäftsübernahme den Anstreichern gegenüber verpflichtet, für 20.000 DM Ersatztarnfarbe zu liefern und 18.800 DM Schadensersatz zu zahlen.

Die Beklagten machen geltend, der Kläger habe das mögliche Ausmaß der Gewährleistungsverpflichtungen schon zur Zeit des Ver-

- 3 -

tragsabschlusses gekannt, habe diese Verpflichtungen aber trotzdem bei den Verhandlungen nur mit 2.000 - 3.000 DM beziffert. Damit habe er gegen seine vertraglichen Pflichten verstoßen und sich schadensersatzpflichtig gemacht. Soweit die Beklagte zu 1) die Gewährleistungsansprüche schon getilgt habe, werde gegenüber dem Klageanspruch aufgerechnet, im übrigen ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht. Dem Klagebegehren stehe auch der Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage entgegen. Ein Zurückbehaltungsrecht ergebe sich auch daraus, daß sie sich der Volksbank eGmbH Sto[REDACTED] gegenüber zur Tilgung einer Schuld des Klägers in Höhe von 86.829,60 DM verpflichtet hätten, die im Verhältnis zwischen den Parteien der Kläger tragen müsse. - Der Kläger hat die Beklagten in einem anderen Rechtsstreit, den der Senat am selben Tag zugunsten des Klägers entschieden hat (HO 136/56 LG Konstanz = 5 U 124/57 OLG Karlsruhe, 5. Zivilsenat Freiburg = II ZR 45/59 BGH) auf Freistellung von dieser Verbindlichkeit in Anspruch genommen.

Der Kläger trägt vor, er habe den Beklagten zu 2) über das in Betracht kommende Ausmaß der Gewährleistungsverpflichtungen wahrheitsgemäß unterrichtet.

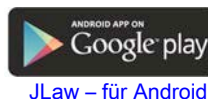
Das Landgericht hat der Klage gegen die Beklagte zu 1) stattgegeben. Erst in der Berufungsinstanz hat der Kläger im Wege der Anschlußberufung auch den Beklagten zu 2) verklagt. Das Oberlandesgericht hat die Beklagten dem Klageantrag entsprechend als Gesamtschuldner verurteilt. Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Antrag auf Klageabweisung weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht erblickt darin, daß die Klage in der Berufungsinstanz auch gegen den Beklagten zu 2) gerichtet worden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ist, eine Klageänderung, die es gegen den Widerspruch des Beklagten zu 2) als sachdienlich zuläßt. Es kann dahingestellt bleiben, ob in einem solchen Fall die Vorschriften über die Klageänderung uneingeschränkt Anwendung finden (vgl. dazu BGHZ 21, 285). Denn jedenfalls ist den weiteren dieser Entscheidung entsprechenden Ausführungen des Berufungsgerichts zuzustimmen, die Parteiänderung auf der Seite des Beklagten sei jedenfalls dann zuzulassen, wenn entweder der neue Beklagte zustimme oder die Verweigerung seiner Zustimmung mißbräuchlich sei. Das Berufungsgericht sieht die letztgenannte Voraussetzung hier aus dem Grunde als vorliegend an, weil der Beklagte zu 2) als Geschäftsführer der Beklagten zu 1) die Art der Verteidigung gegen den Klageanspruch vom Beginn des Rechtsstreits an habe bestimmen können und keine nur für seine persönliche Haftung in Betracht kommenden sonstigen Verteidigungsmöglichkeiten ersichtlich seien. Die dagegen gerichteten Angriffe der Revision gehen fehl. Das Berufungsgericht war bei der gegebenen Sachlage nicht gehalten, den Beklagten zu 2) prozessual günstiger zu stellen, als er dann gestanden hätte, wenn die Klage von Anfang an auch gegen ihn gerichtet gewesen wäre. Auch die Revision vermag keine Anhaltspunkte dafür vorzubringen, daß der Beklagte zu 2) sich in diesem Fall anders verteidigt hätte, als er es für die Beklagte zu 1) getan hat. Das Berufungsgericht hat die Versagung der Zustimmung deshalb mit Recht als Mißbrauch prozessualer Möglichkeiten angesehen. Daß es für den Beklagten zu 2) wirtschaftlich von erheblicher Bedeutung ist, ob der Kläger außer der Beklagten zu 1) auch ihn persönlich in Anspruch nimmt, ist in diesem Zusammenhang unerheblich.

II. 1. Das Berufungsgericht führt weiter aus, die Gewährleistungsverbindlichkeiten aus den Lieferungen für die Flugplätze Lahr und Bremgarten seien nach § 2 des Vertrags von den Beklagten übernommen worden. Der Kläger sei jedoch verpflichtet gewesen, den Beklagten zu 2) über den möglichen Umfang dieser Verbindlichkeiten zu unterrichten. Wenn er sich bei der Geschäftsübergabe

auch noch nicht darüber im klaren gewesen sei, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang seine Firma für die Schäden aufkommen müsse, so müsse er doch erkannt haben, daß möglicherweise eine ganz erhebliche Schadensersatzpflicht in Betracht gekommen sei. Dies genüge für die Begründung seiner Offenbarungspflicht.

Diese auch durch die Revision nicht angegriffenen Ausführungen sind rechtlich bedenkenfrei.

2. Das Berufungsgericht ist auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt, der Kläger habe seine Aufklärungspflicht erfüllt. Der Beklagte zu 2) habe aus den Äußerungen des Klägers ihm gegenüber entnehmen können, daß es sich bei den Gewährleistungsansprüchen um eine "schwerwiegende Angelegenheit" handeln müsse und daß mit der Möglichkeit erheblicher Gewährleistungsansprüche zu rechnen sei. Es sei Sache des Beklagten gewesen, sich daraufhin nach dem Umfang der Farblieferungen und der in Betracht kommenden Schadenshöhe zu erkundigen. Stattdessen habe er Gespräche über diese Frage mit dem Hinweis auf seine guten Beziehungen zu den Franzosen, die den Auftrag für den Tarnanstrich erteilt hatten, abgebrochen und dabei betont, er werde "mit den Franzosen schon fertig".

Die Feststellungen des Berufungsgerichts stützen sich u.a. auf die Aussage eines Zeugen M. Das Berufungsgericht hat sich mit der Glaubwürdigkeit dieses Zeugen auseinandergesetzt, sie bejaht und es nicht für geboten erachtet, den Zeugen dem Antrag der Beklagten entsprechend zu beeidigen. Es hat die Beeidigung auch mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Aussage nicht für erforderlich gehalten.

Die Revision greift die Begründung der Nichtbeeidigung als unzureichend an, da das Berufungsgericht einen Widerspruch zwischen dieser Zeugenaussage und einer anderweitigen Feststellung nicht

beachtet habe. Der Zeuge habe nämlich bekundet, der Kläger habe die möglichen Regreßansprüche aus den Lieferungen für den Flugplatz Lahr mit 30.000 - 40.000 DM beziffert; dies stehe in Widerspruch zu der Feststellung des Berufungsgerichts, der Kläger sei sich bei der Geschäftsübergabe noch nicht darüber im klaren gewesen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe er hafte. Diese Rüge greift schon deshalb nicht durch, weil nicht ersichtlich ist, weshalb eine Äußerung des Klägers über die m ö g l i c h e Höhe von Regreßansprüchen nicht vereinbar sein soll mit seiner Unge-
wisseheit über Art und Umfang der e n d g ü l t i g e n Innanspruchnahme. Der für die Nichtbeeidigung des Zeugen Müller gegebenen Begründung kann hiernach nicht entnommen werden, daß das Berufungsgericht bei der Ausübung des ihm durch § 391 ZPO eingeräumten Ermessens hinsichtlich der Beeidigung des Zeugen von rechtsfehlerhaften Erwägungen ausgegangen wäre.

III. Das Berufungsgericht hat die durch die Beklagten beantragte erneute Vernehmung des Zeugen Dr. Schlepple über die Behauptung der Beklagten, der Kläger habe bei den Verhandlungen vor dem Notar die Höhe der Gewährleistungsverpflichtungen auf 2.000 - 3.000 DM beziffert, abgelehnt. Es hat dies u.a. damit begründet, daß es auf diese Behauptung nicht entscheidend ankomme. Nachdem der Kläger während der Vorverhandlungen wiederholt auf zu erwartende Ansprüche wegen der Lieferungen nach Lahr und Bremgarten und die Möglichkeit eines größeren Ausmaßes solcher Ansprüche hingewiesen gehabt habe, sei es ohne Bedeutung, ob er bei den Verhandlungen vor dem Notar diese Möglichkeit nicht mehr erwähnt habe.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe dabei verkannt, daß der Kläger mit der behaupteten Äußerung eine Zusicherung i.S. der §§ 459, 463 BGB abgegeben haben würde und daß es demgegenüber auf seine Erklärungen während der Vorverhandlungen nicht mehr ankomme.

Auch dieser Revisionsangriff kann keinen Erfolg haben. Es kann dahingestellt bleiben, wie die Rechtslage zu beurteilen wäre, insbesondere ob die Zusicherung einer Eigenschaft anzunehmen wäre, wenn der Kläger bei den Verhandlungen vor dem Notar durch die Bezifferung der möglichen Verpflichtungen auf 2.000 - 3.000 DM von seinen früheren Angaben abgerückt wäre. So hat aber das Berufungsgericht die behauptete Erklärung nicht gewürdigt. In den Ausführungen des Berufungsgerichts kommt nämlich die Feststellung zum Ausdruck, der Beklagte zu 2) habe bei der gegebenen Sachlage die angebliche Äußerung des Klägers vor dem Notar nicht isoliert für sich betrachten dürfen, sondern habe den Zusammenhang mit den vorangegangenen weiteren Äußerungen des Klägers über die Möglichkeit von Verpflichtungen größeren Ausmaßes berücksichtigen müssen. Er habe deshalb die behauptete Äußerung des Klägers vor dem Notar nicht dahin auslegen können, daß nicht auch Verpflichtungen in Betracht kämen, die erheblich über 2.000 - 3.000 DM hinausgingen. Darin liegt eine tatrichterliche Würdigung, die aus Rechtsgründen nicht angreifbar ist.

IV. Das Berufungsgericht führt schließlich aus, auch der Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage stehe der Klage nicht entgegen. Sowohl der Kläger als auch der Beklagte zu 2) hätten bei Vertragsabschluß gewußt, daß die zu erwartenden Gewährleistungsansprüche möglicherweise erheblich über 2.000 - 3.000 DM hinausgehen könnten, zumal der Kläger noch bei der Beurkundung des Vertrages auf das große Risiko in der Lackbranche hingewiesen habe. Der Beklagte zu 2) habe auch daraus, daß der Jahresumsatz des Unternehmens rund 2 Mill. DM betragen habe, entnehmen können, daß möglicherweise erhebliche Gewährleistungsansprüche in Betracht gekommen seien, und es habe für ihn nicht zweifelhaft sein können, daß der Kläger mit der Veräußerung des Unternehmens von der Inanspruchnahme für solche Ansprüche habe befreit werden wollen. Selbst wenn aber die Parteien bei

Vertragsabschluß von Gewährleistungsverpflichtungen in Höhe von nur 2.000 - 3.000 DM ausgegangen wären und Verpflichtungen in Höhe von 38.800 DM für sie unerwartet hoch gewesen seien, so sei das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung bei einem Kaufpreis von insgesamt etwa 1 Million DM dadurch nicht in so starkem Maße verändert worden, daß den Beklagten das Festhalten am Verträge nicht mehr zuzumuten wäre.

Diese Ausführungen stehen im Einklang mit den vom Reichsgericht zur Frage des Wegfalls der Geschäftsgrundlage entwickelten Grundsätzen, denen der Bundesgerichtshof sich im wesentlichen angeschlossen hat. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe in diesem Zusammenhang berücksichtigen müssen, daß es die Beklagten in dem erwähnten Parallelprozeß auf Grund des Übernahmevertrages zur Freistellung des Klägers von einer Schuld in Höhe von 86.829,60 DM verurteilt habe. Es habe deshalb von einer für die Beklagten bei Vertragsabschluß nicht voraussehbaren Verschiebung des Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung in Höhe von insgesamt 120.000 - 130.000 DM ausgehen müssen.

Auch dieser Revisionsangriff geht fehl. Daß die Beklagten in dem Parallelprozeß unterlegen sind, ergibt nichts für die Auffassung der Revision, daß der Geschäftswille der Parteien sich auf der Vorstellung aufgebaut hätte, der Kläger - nicht die Beklagten - müsse die den Gegenstand jenes Rechtsstreits bildende Verpflichtung erfüllen. Insbesondere ist nicht dargetan, daß der K l ä g e r von einer solchen Vorstellung ausgegangen wäre oder eine etwaige entsprechende Vorstellung des Beklagten zu 2) bei Vertragsabschluß erkannt und nicht beanstandet hätte. Die Beklagten können den Folgen ihrer Verurteilung in jenem Rechtsstreit jetzt nicht dadurch zum Teil entgehen, daß sie im vorliegenden Rechtsstreit aus ihrer Verurteilung den Gesichtspunkt des Weg-

falls der Geschäftsgrundlage herleiten. Sie können dieses Ziel auch nicht dadurch erreichen, daß sie die in den beiden Prozessen geltend gemachten Ansprüche des Klägers zusammenrechnen und sie so der Höhe des Kaufpreises gegenüberstellen. Daß die auf den Übernahmevertrag gestützten, in den beiden Prozessen geltend gemachten Ansprüche des Klägers auf Zahlungen von - auch im Verhältnis zum Kaufpreis gesehen - beträchtlicher Höhe gerichtet sind besagt noch nicht, daß sie im Falle des Obsiegens des Klägers zum Wegfall der Geschäftsgrundlage führten.

V. Nach dem am selben Tage verkündeten Urteil des Senats in dem erwähnten Parallelprozeß haben die Beklagten den Kläger von seiner Verbindlichkeit gegenüber der Volksbank eGmbH Stockach in Höhe von 86.829,60 DM freizustellen. Aus der Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme wegen dieser Verbindlichkeit können die Beklagten ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem hier streitigen Anspruch danach nicht herleiten.

VI. Die Revision ist nach alledem unbegründet. Sie war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Nautelski Dr. Nörr Liesecke Dr. Reinicke Hill